

Vereinssatzung



Schalke 04 Fanclub „blau-weißer Mythos Meschede“

Satzung des Schalke 04 Fanclub „blau-weißer Mythos Meschede“ in Meschede;
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. Februar 2013 in Meschede.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schalke 04 Fanclub „blau-weißer Mythos Meschede“

und hat seinen Sitz in Meschede.

Er ist am 27. Februar 2013 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Arnsberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Meschede.

1.3 Der Verein ist Mitglied des

Schalke Fan-Club Verbandes e.V.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, den F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. zu unterstützen. Hierzu wendet sich der Verein gegen jegliche rassistischen Handlungen und Äußerungen sowie gegen jegliche Art von Gewalttätigkeiten. Der Fairplay-Gedanke steht dabei im Vordergrund. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

Der Verein führt arbeitserleichternde Funktionen als Bindeglied zwischen dem F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. und der Allgemeinheit aus.

Der Satzungszweck wird dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnung angemessen verwirklicht, sowohl durch Besuche als auch bei anderen Veranstaltungen des F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. durch anderweitige Unterstützung.

Anliegen jeglicher Art nicht als Mitglieder des F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. eingetragener Personen, die diesen betreffen, werden über den „Schalker Fan-Club Verband e.V.“ an den F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. vorgetragen und erörtert.

Es sollen sportliche Veranstaltungen in Form von Fußballturnieren mit Fan-Clubs anderer Vereine durchgeführt, gefördert und daran teilgenommen werden.

Gleichzeitig werden Fahrten zu den Heim- und Auswärtsspielen des F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. organisiert und durchgeführt, an denen auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglieder dieses Vereines sind.

Dadurch soll gleichzeitig der Kontakt und das Verständnis zu Anhängern und Fan-Clubs anderer Vereine hergestellt und gefördert werden.

§ 3 Zuwendungen / Gewinne

- 3.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Schalke Fan-Club Verbandes e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

4.1 Ordentliche Mitglieder

- Passive Mitglieder

4.2 Außerordentliche Mitglieder

- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt der automatische Übergang zum ordentlichen Mitglied.

4.3 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

4.4 Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Fanclub die vom F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. vergebene Mitgliedsnummer dem Fanclub blau-weißer Mythos Meschede e.V während der Mitgliedschaft für dessen Belange uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

Grundvoraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind:

- a) die Mitgliedschaft im F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. , die dort vergebene Mitgliedsnummer darf , sofern sie für die Belange des Fanclubs blau-weißer Mythos Meschede benötigt wird, nur für diesen Fanclub verwendet werden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten gemäß § 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei grob unsportlichem Verhalten, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als einem Jahr oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres und bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

- 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 1 Jahr im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen. Geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen und bei der Aufnahme die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 8.2 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Internetseite. Personen bzw. Mitglieder, die nicht die Möglichkeit haben, auf die vereinseigene Internetseite zurückgreifen zu können, werden weiterhin persönlich angeschrieben. Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 8.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kasse ist durch die Kassenprüfer in Abstimmung mit dem Kassierer zu prüfen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den

Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 8.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 8.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (gewählt in geraden Jahren), dem 1. Kassierer (gleichzeitig stellvertretender 1. Vorsitzender, gewählt in ungeraden Jahren) und dem Schriftführer (gewählt in geraden Jahren). Die Vorstandsmitglieder werden, wie beschrieben, im wechselweisen Zweijahresrhythmus gewählt.

Dem Vorstand können weitere Vorstandsmitglieder je nach Erforderlichkeit, durch die Mitgliederversammlung durch eine Wahl hinzugefügt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt wechselweise ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils, spätestens einen Monat, nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

- 9.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden.
- 9.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 9.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Schriftführer. In Bezug auf Bankgeschäfte sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Schriftführer jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 9.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 9.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- 9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 51% des Gesamtvorstandes.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie eine Aufnahmegebühr die vom Vorstand festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer die im wechselweisen Jahresrhythmus gewählt werden. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins entweder dem Schalke Fan-Club Verband e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder als Spende an eine ortsgebundene, soziale Einrichtung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.

Unterschriften